Bundesrat Drucksache **524/98**

28.05.98

Fz - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 19. Januar 1962 an die zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung.

Verbindliche und praxisgerechte Regelungen zu den Anzeigepflichten, die die Banken, Versicherungsunternehmen, Standesämter, Gerichte und Notare gemäß §§ 33 und 34 ErbStG in Erb- und Schenkungsfällen zu erfüllen haben.

B. Lösung

Neufassung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung mit neuer Paragraphenfolge unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungen.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 20. Dezember 1989 wurde beachtet.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die neugefaßte Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung führt für die Haushalte der Gebietskörperschaften zu keinen bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Änderungen führen insgesamt nicht zu zusätzlichen Kosten bei Wirtschaftsunternehmen. Die teilweise vereinfachten Anzeigeverfahren und die Möglichkeit, künftig die Anzeigen im automatisierten Verfahren zu erstatten, können zu einer Kostenentlastung führen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

Bundesrat Drucksache **524/98**

28.05.98

Fz - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (426) - 522 00 - Ste 237/98

Bonn, den 28. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(ErbStDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Drucksache 524/98

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

Vom 1998

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) verordnet die Bundesregierung:

Zu § 33 ErbStG

§ 1
Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter

(1) [1]Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes mit einem Vordruck nach Muster 1 zu erstatten. [2]Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen). [3]Die Anzeige ist bei dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) einzureichen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z.B. in Schließfächern), genügt die Mitteilung über das Bestehen eines derartigen Gewahrsams und, soweit er dem Anzeigepflichtigen bekannt ist, die Mitteilung des Versicherungswerts.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur die Verfügungsmacht hatte, insbesondere als gesetzlicher Vertreter, Betreuer, Liquidator, Verwalter oder Testamentsvollstrecker, oder
2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2
Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes anzuzeigen:

1. die Wertpapier-Kennummer, die Stückzahl und den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,
2. die letzte Anschrift des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauten,
3. den Todestag des Erblassers und - wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt - das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,

4. den Namen, die Anschrift und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

§ 3
Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) [1]Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. [2]Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet wird. [3]Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne der genannten Vorschrift.

(2) [1]Dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) sind mit einem Vordruck nach Muster 2 alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszuzahlen oder zur Verfügung zu stellen sind, und, soweit dem Anzeigepflichtigen bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Person, an die die Auszahlung oder Zurverfügungstellung erfolgt, anzuzeigen. [2]Zu den Versicherungssummen rechnen

insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen. [3]Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls sind der Rückkaufswert und die bis zum Wechsel eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge sowie der Name und die Anschrift des neuen Versicherungsnehmers anzuzeigen.

(3) [1]Die Anzeige unterbleibt bei solchen Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausgezahlt werden. [2]Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Zu § 34 ErbStG

§ 4
Anzeigepflicht der Standesämter

(1) [1]Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat die Sterbefälle jeweils durch Übersendung einer Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch oder der Durchschrift der Sterbeurkunde in zweifacher Ausfertigung binnen zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamts befindet, anzuzeigen. [2]Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. [3]Die in Satz 1 genannten Urkunden sind um Angaben zu den in Muster 3 genannten Fragen zu ergänzen, soweit diese Angaben bekannt sind.

(2) Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet oder bekannt geworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraumes unter Angabe der Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch eine Fehlanzeige mit einem Vordruck nach Muster 4 zu übersenden.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen,

1. daß die Anzeigen von einzelnen Standesämtern für einen längeren oder kürzeren Zeitraum als einen Monat übermittelt werden können,
2. daß die Standesämter die Sterbefälle statt der Anzeigen nach Absatz 1 und 2 durch eine Totenliste (Absatz 4) nach Muster 3 anzeigen können,
3. daß auf die zweite Ausfertigung der Sterbeurkunde verzichtet werden kann.

(4) [1]Totenlisten nach Absatz 3 Nr. 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 Nr. 1 für jeden Kalendermonat aufzustellen. [2]In die Totenlisten sind einzutragen:

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterbebuch,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland verstorben sind und bei ihrem Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes gehabt haben.

[3]Das Standesamt hat die Totenliste binnen zehn Tagen nach dem Ablauf des Zeitraums, für den sie aufgestellt ist, nach der in dem Muster 3 vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamts befindet, einzusenden. [4]Dabei ist die Ordnungsnummer (§ 5 Abs. 2) anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. [5]Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet worden oder bekanntgeworden, hat das Standesamt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraums diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 4 zu übersenden. [6]In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch anzugeben.

§ 5
Verzeichnis der Standesämter

(1) [1]Die Landesregierungen teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. [2]Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirks eine Ordnungsnummer, die sie dem Standesamt mitteilen.

§ 6
Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. [2]Wird ein solcher Beschluß angefochten oder eine Aufhebung beantragt, hat das Gericht dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.

§ 7
Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden:

1. eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung,
2. Erbscheine,
3. Testamentsvollstreckerzeugnisse,
4. Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften,
5. Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung,
6. beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

[2]Die Anzeige hat unverzüglich nach dem auslösenden Ereignis zu erfolgen. [3]Auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(2) Jede Mitteilung oder Übersendung soll die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen, den Geburtstag, die letzte Anschrift, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers,
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterbebuchnummer.

(3) Soweit es den Gerichten bekannt ist, haben sie mitzuteilen:

1. den Beruf und den Familienstand des Erblassers,
2. den Güterstand bei verheirateten Erblassern,
3. die Anschriften der Beteiligten und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) zum Erblasser,
4. die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses,
5. später bekanntgewordene Veränderungen in der Person der Erben oder Vermächtnisnehmer, insbesondere durch Fortfall von vorgesehenen Erben oder Vermächtnisnehmern.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. [2]Das gilt nicht für Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

§ 8
Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) [1]Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung (§ 7 des Gesetzes) oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden (§ 8 des Gesetzes) unter Angabe des der Kostenberechnung zugrunde gelegten Werts mit einem Vordruck nach Muster 6 zu übersenden. [2]Enthält die Urkunde keine Angaben darüber, sind die Beteiligten über

1. das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und
2. den Wert der Zuwendung

zu befragen und die Angaben in der Anzeige mitzuteilen. [3]Die Anzeige hat unverzüglich nach der Beurkundung zu erfolgen. [4]Auf der Urschrift der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist. [5]Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt.

(3) Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen und die Mitteilung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben darf unterbleiben , wenn Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark ist.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen.

§ 9
Anzeigepflicht der Auslandsstellen

Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesministerium der Finanzen anzuzeigen:

1. die von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen,
2. die ihnen sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirkes,
3. die ihnen bekanntgewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 10
Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

[1]Die Behörden, die Stiftungen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (§ 35 des Gesetzes) über solche innerhalb eines Kalendervierteljahres erteilten Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahrs eine Nachweisung zu übersenden. [2]Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Art. [3]In der Nachweisung sind bei einem Genehmigungsfall anzugeben:

1. der Tag der Genehmigung,
2. die Anschriften des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten),
3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),
4. bei Erwerben von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers;
5. bei Genehmigung einer Stiftung der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. wenn bei der Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

[4]Als Nachweisung kann eine beglaubigte Abschrift der der Stiftung zugestellten Urkunde über die Genehmigung dienen, wenn aus ihr die genannten Angaben zu ersehen sind.

§ 11
Anzeigen im automatisierten Verfahren

Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann anordnen, daß die Anzeigen den Finanzämtern ihres Zuständigkeitsbereichs in einem automatisierten Verfahren erstattet werden können, soweit die Übermittlung der jeweils aufgeführten Angaben gewährleistet und die Richtigkeit der Datenübermittlung sichergestellt ist.

Schlußvorschriften

§ 12
Anwendung der Verordnung

(1) [1]Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Juli 1998 entstanden ist oder entsteht. [2]§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf Anzeigen, die bis zum 31. Juli 1999 erstattet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für das Jahr des Todes bis zum Todestag errechneten Zinsen für Guthaben, Forderungen und Wertpapiere (Stückzinsen) nur auf besondere Anforderung des zuständigen Finanzamts angezeigt werden müssen.

(2) Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem 1. August 1998 entstanden ist oder entsteht.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, ...1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Muster 1
(§ 1 ErbStDV)

.....
Firma

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

Anzeige

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§ 33 Abs. 1 ErbStG und § 1 ErbStDV)

1. **Erblasser** Name, Vorname .....
   Geburtstag .....
   Anschrift .....
   Todestag ..... Sterbeort .....
   Standesamt ..... Sterbebuch-Nr. .....

2. **Guthaben und andere Forderungen, auch Gemeinschaftskonten**

Konto-Nr.	Nennbetrag am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle DM)	Aufgelaufene Zinsen bis zum Todestag (volle DM)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tod auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja: Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4

3. **Wertpapiere, Anteile, Genußscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots**

Bezeichnung der Wertpapiere usw. Wertpapierkenn-Nr.	Nennbetrag am Todestag (volle DM)	Kurswert bzw. Rücknahmepreis am Todestag (volle DM)	Stückzinsen bis zum Todestag (volle DM)	Bemerkungen
1	2	3	4	5

4. Der Verstorbene hatte **kein - ein Schließfach/ .....Schließfächer** Versicherungswert ..... DM

5. **Bemerkungen** (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut): .....
   .....
   .....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster 2
(§ 3 ErbStDV)

Firma .....

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

Anzeige

über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer (§ 33 Abs. 3 ErbStG und § 3 ErbStDV)

1. **Versicherter**	**und Versicherungsnehmer** (wenn er ein anderer ist als der Versicherte)
a) Name und Vorname	.....
b) Geburtsdatum	.....
c) Anschrift	.....
d) Todestag	.....
e) Sterbeort	.....
f) Standesamt und Sterbebuch-Nr.	.....

2. **Versicherungsschein-Nr.** .....

3. **a) Bei Kapitalversicherung**

Auszuzahlender Versicherungsbetrag (einschließlich Dividenden und dergleichen abzüglich noch geschuldeter Prämien, vor der Fälligkeit der Versicherungssumme gewährter Darlehen, Vorschüsse und dergleichen) ..... DM

b) Bei Rentenversicherung

Jahresbetrag ..... DM Dauer der Rente .....

4. **Zahlungsempfänger ist** .....

- o als Inhaber des Versicherungsscheins *
- o als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter des * .....
- o als Begünstigter *
- o aus einem anderen Grund (Abtretung, Verpfändung, gesetzliches Erbrecht, Testament und dergleichen) und welchem? * .....

* Zutreffendes ist anzukreuzen

5. Nach der **Auszahlungsbestimmung des Versicherungsnehmers**, die als Bestandteil des Versicherungsvertrags anzusehen ist, ist/sind bezugsberechtigt .....

6. Bei **Wechsel des Versicherungsnehmers**

Neuer Versicherungsnehmer ist .....

Rückkaufswert ..... DM eingezahlte Prämien/Kapitalbeträge ..... DM

7. **Bemerkungen** (z.B. persönliches Verhältnis - Verwandtschaftsverhältnis - der Beteiligten) .....

.....

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

Muster 3
(§ 4 ErbStDV)

.....
Standesamt und Ordnungsnummer

Erbschaftsteuer
Totenliste

des Standesamtsbezirks .....

für den Zeitraum vom ..... bis ..... einschließlich

Sitz des Standesamts .....

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenliste

1. Die Totenliste ist für den Zeitraum eines Monats aufzustellen, sofern nicht die Oberfinanzdirektion die Aufstellung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angeordnet hat. Sie ist **beim Beginn des Zeitraums** anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin **sofort nach ihrer Beurkundung** einzutragen.
2. In die Totenliste sind aufzunehmen
   a) alle beurkundeten Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen im Sterbebuch.
   b) die dem Standesbeamten glaubhaft bekanntgewordenen Sterbefälle im Ausland, und zwar von Deutschen und Ausländern, wenn sie beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamts hatten.
3. Ausfüllen der Spalten:
   a) Spalte 1 muß **alle Nummern des Sterbebuchs** in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Die Auslassung einzelner Nummern ist in Spalte 7 zu erläutern. Auch der Sterbefall eines Unbekannten ist in der Totenliste anzugeben.
   b) In den Spalten 5 und 6 ist der Antwort stets der Buchstabe der Frage voranzusetzen, auf die sich die Antwort bezieht.
   c) Fragen, über die das Sterbebuch keine Auskunft gibt, sind zu beantworten, soweit sie der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder nach Befragen des Anmeldenden beantworten kann.
   d) Bezugnahmen auf vorhergehende Angaben durch „desgl." oder durch Strichzeichen (") usw. sind zu vermeiden.
   e) Spalte 8 ist nicht auszufüllen.
4. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.
5. Abschluß der Liste:
   a) Die Totenliste ist hinter der letzten Eintragung mit Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen.
   b) Sind Sterbefälle der unter Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art nicht bekanntgeworden, ist folgende Bescheinigung zu unterschreiben:
      Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamts hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

....
(Ort, Datum) (Standesbeamter/Standesbeamtin)

   c) Binnen **zehn Tagen** nach Ablauf des Zeitraums, für den die Liste aufzustellen ist, ist sie dem Finanzamt einzureichen. Sind in dem Zeitraum Sterbefälle **nicht** anzugeben, ist dem Finanzamt binnen zehn Tagen nach Ablauf des Zeitraums eine Fehlanzeige nach besonderem Muster zu erstatten.

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

(Seite 2)

Nummer des Sterbebuchs	a) Familienname ggf. auch Geburtsname b) Vornamen c) Beruf d) Anschrift e) Bei minderjährigen Kindern Name, Beruf und Anschrift (soweit von d) abweichend) des Vaters und der Mutter	a) Todestag b) Geburtstag c) Geburtsort	a) Familienstand; b) bei Verheirateten Name, Beruf, Geburtstag, ggf. abweichende Anschrift des anderen Ehegatten c) bei Verwitweten Beruf des verstorbenen Ehegatten
	des Verstorbenen		
1	2	3	4

(Seite 3)

Lebten von dem Verstorbenen am Todestag a) Kinder ? Wie viele ? b) Abkömmlinge von verstorbenen Kindern ? Wie viele ? c) Eltern oder Geschwister ? (Nur angeben, wenn a) und b) verneint wird) d) Sonstige Verwandte oder Verschwägerte ? (Nur angeben, wenn a) bis c) verneint wird) e) Wer kann Auskunft geben ? Zu a) bis e) bitte Name und Anschrift angeben	Worin besteht der Nachlaß und welchen Wert hat er ? (kurze Angabe) a) Land- und forstw. Vermögen (bitte Lage und Größe der bewirtschafteten Fläche angeben) b) Grundvermögen (bitte Lage angeben) c) Betriebsvermögen (bitte die Firma und Art des Betriebs, z.B. Einzelhandelsgeschäft, Großhandel, Handwerksbetrieb, Fabrik angeben) d) Übriges Vermögen	Bemerkungen	Nummer und Jahrgang der Steuerliste
5	6	7	8

Muster 4
(§ 4 ErbStDV)

.....
Standesamt und Ordnungsnummer

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

Fehlanzeige

Im Standesamtbezirk .....

sind für die Zeit vom ..... bis ..... einschließlich

Sterbefälle nicht anzugeben .....

Der letzte Sterbefall ist beurkundet im Sterbebuch unter Nr. .....

Im Ausland eingetretene Sterbefälle von Deutschen und von Ausländern, die beim Tod einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamts hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

Bemerkungen .....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Standesbeamter/Standesbeamtin

Muster 5
(§ 7 ErbStDV)

.....
Amtsgericht/Notariat

Erbschaftsteuer

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

Die anliegende... beglaubigte... Abschrift.../Ablichtung... wird/werden mit folgenden Bemerkungen übersandt:

Erblasser Name, Vorname .....
Geburtstag .....
letzte Anschrift .....
Beruf .....
Familienstand .....
Güterstand (bei Verheirateten) .....
Todestag und Sterbeort .....
Standesamt und Sterbebuch-Nr. .....
Testament/Erbvertrag vom .....
Tag der Eröffnung .....

Die **Gebühr** für die	**Errichtung**	**Verwahrung**	**Eröffnung**
ist berechnet nach einem Wert von	DM	DM	DM

Grund der Übersendung

Eröffnung einer
- o Verfügung von Todes wegen *

Erteilung eines
- o Erbscheins *
- o Testamentsvollstrecker-zeugnisses *
- o Zeugnisses über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften *

Beurkundung einer
- o Erbauseinandersetzung

Beschluß über die
- o Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßpflegschaft *
- o Einleitung oder Aufhebung einer Nachlaßverwaltung *

Die Namen und Anschriften der Beteiligten und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) zum Erblasser sowie Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamenstvollstrecker usw. (durch Tod, Eintritt eines Ersatzerben, Ausschlagung, Amtsniederlegung des Testamentsvollstreckers und dergleichen) und Änderungen in den Verhältnissen dieser Personen (Namens-, Berufs-, Anschriftenänderungen und dergleichen)

- o ergeben sich aus der beiliegenden Abschrift der Eröffnungsverhandlung. *
- o sind auf einem gesonderten Blatt angegeben. *
- o Zur Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses ist dem Gericht/Notariat folgendes bekanntgeworden: *

.....

.....

- o Ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände ist beigefügt. *

* Zutreffendes ist anzukreuzen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Muster 6
(§ 8 ErbStDV)

.....
Amtsgericht/Notariat

Schenkungsteuer

An das
Finanzamt .....
- Erbschaftsteuerstelle -

Die anliegende beglaubigte Abschrift/Ablichtung wird mit folgenden Bemerkungen übersandt:

1. **Schenker** Name, Vorname .....
   Geburtstag .....
   Anschrift .....

2. **Beschenkter** Name, Vorname .....
   Geburtstag .....
   Anschrift .....

3. **Vertrag** vom ..... Urkundenrolle-Nr. .....

4. **Ergänzende Angaben** (§ 34 ErbStG, § 8 ErbStDV)

   Persönliches Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker (z.B. Ehegatte, Kind, Geschwisterkind, Bruder der Mutter, nicht verwandt) .....

Verkehrswert des übertragenen Vermögens	Bei Grundbesitz: letzter Einheitswert/Grundbesitzwert (Nichtzutreffendes ist zu streichen)	Wert, der der Kostenberechnung zugrunde liegt
DM	DM	DM

5. **Sonstige Angaben**
   Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Rückfragen werden mit Einverständnis der Urkundsparteien folgende Angaben gemacht, soweit sie nicht bereits aus dem Vertrag ersichtlich sind:

Valutastand der übernommenen Verbindlichkeiten am Tag der Schenkung	Jahreswert von Gegenleistungen wie z.B. Nießbrauch	Höhe der Notargebühren
DM	DM	DM

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Begründung

Mit diesem Verordnungsentwurf soll die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 19. Januar 1962 neugefaßt und mit einer neuen Paragraphenfolge versehen werden. Sie enthält Anweisungen zu den gesetzlich normierten Anzeigepflichten insbesondere der Banken, Versicherungsunternehmen, Standesämter, Gerichte und Notare gegenüber den Finanzämtern in Erb- und Schenkungsfällen. Die Neufassung berücksichtigt die neuere Rechtsentwicklung sowie die Entwicklung der Verwaltungspraxis. Sie dienen in den meisten Fällen der Klarstellung und Rechtsbereinigung, ohne den materiellen Regelungsgehalt zu verändern. Insoweit wird auf eine Einzelbegründung verzichtet. Im übrigen wird auf die nachfolgende Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 ErbStDV

Die Banken und andere Vermögensverwahrer haben die bis zum Todestag dem Erblasser zuzurechnenden Stückzinsen mitzuteilen. Nach dem bisher praktizierten Verfahren genügt es, wenn die Anzeigen lediglich die Guthabenstände vom Todestag enthalten. Die bis zum Todestag angefallenen Stückzinsen brauchten nur auf besondere Anforderung des Finanzamts mitgeteilt zu werden. Diese Vorgehensweise machte in vielen Fällen Rückfragen erforderlich und führte daher zu erheblicher Arbeitsbelastung bei den Finanzämtern und den anzeigepflichtigen Stellen. Sie verzögerte die Steuerfestsetzung oder verursachte nachträgliche Änderungen. Deshalb sollen die Stückzinsen künftig stets in der Anzeige angegeben werden. Den Banken und anderen anzeigepflichtigen Stellen wird zur technischen Vorbereitung eine einjährige Übergangsfrist bis zum 31. Juli 1999 eingeräumt (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2)

Zu § 8 Abs. 1 ErbStDV

Bei beurkundeten Schenkungen sind die Gerichte, Notare usw. verpflichtet, die zur Besteuerung notwendigen Angaben anzuzeigen. Nach den Erfahrungen der Finanzämter sind die Anzeigen uneinheitlich. Zur Vereinheitlichung der Anzeigen wird deshalb ein neues Vordruckmuster vorgeschrieben. Darin sind die geforderten Angaben zu machen, unabhängig davon, ob sie in der Urkunde enthalten oder durch zusätzliches Befragen der Beteiligten zu ermitteln sind.

524/98

Zu § 11 ErbStDV

Die Vorschrift schafft erstmals eine Rechtsgrundlage dafür, daß die Anzeigen nach dieser Verordnung in Abstimmung mit der obersten Finanzbehörden eines Landes künftig durch Datenträgeraustausch oder in einem anderen automatisierten Verfahren erstattet werden können.

Zu § 12 ErbStDV

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitpunkt.

Bundesrat Drucksache **524/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1
sind nach dem Wort "Landesregierungen"
die Worte "oder die von ihnen bestimmten Stellen"
einzufügen.

Begründung:

Die personenstandsrechtlichen Regelungen des Bundes überlassen es den Ausführungsvorschriften der Länder festzulegen, welche Behörde für die (Um-)Bildung der Standesamtsbezirke zuständig ist. Die Aufgabe wurde in den Flächenstaaten überwiegend der oberen oder unteren Aufsichtsbehörde übertragen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, bietet es sich an, den Landesregierungen die Möglichkeit einzuräumen, die Mitteilungspflichten auf die Behörden zu übertragen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz mit der (Um-)Bildung der Standesamtsbezirke beauftragt sind. Für die Verwaltungspraxis der Finanzämter sind keine Nachteile zu erwarten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946